

# **Satzung Betreuungsverein Oschatz e.V.**

## **1. Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen Betreuungsverein Oschatz e.V.  
(im Folgenden Verein genannt)
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Oschatz.
- 1.3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **2. Zweck – Zweckverwirklichung – Gemeinnützigkeit**

- 2.1. Der Verein verfolgt im Rahmen dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- 2.2. Zweck des Vereins ist die Betreuung von hilfsbedürftigen Menschen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigung oder Behinderung ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht selbst besorgen können. Grundlagen für die Betreuung ist das Gesetz zur Reform des Rechts auf Vormundschaft und Pflegschaft (Betreuungsgesetz BtG) und die entsprechenden Landesausführungsgesetze des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung.  
Die Förderung von Kunst und Kultur.  
Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.
- 2.3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
  - 2.3.1. Den persönlichen, materiellen und ideellen Einsatz für die Förderung der betroffenen Menschen, damit diese weitestgehend ein selbstbestimmtes, aktives und menschenwürdiges Leben führen können.
  - 2.3.2. Die Vermittlung von persönlicher Hilfe durch fachlich und persönlich geeignete Mitarbeiter/innen.
  - 2.3.3. Die planmäßige Gewinnung ehrenamtlicher Betreuer/innen und deren Qualifizierung und Begleitung sowie Aus- und Weiterbildung.
  - 2.3.4. Förderung des Erfahrungsaustauschs für die Mitglieder des Vereins, dessen Mitarbeiter/innen und der ehrenamtlichen Betreuer/innen in der Region.

- 2.3.5. Permanente Aus- und Fortbildung der im Verein angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen.
- 2.3.6 Die Einrichtung und Unterhaltung einer Kontakt- und Informationsstelle mit geeigneter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um die Tätigkeit von Einzelpersonen bei der Betreuung Hilfsbedürftiger zu fördern.
- 2.3.7. Hilfe, Information und Übernahme von Einrichtungen anderer Betreuungsvereine sowie vergleichbarer gemeinnütziger Einrichtungen in der Region.
- 2.3.8. Die Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften, die ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgen.
- 2.3.9. Die Durchführung und Beteiligung von/an kulturellen, künstlerischen und sportlichen Veranstaltungen, Maßnahmen des betrieblichen Gesundheitsmanagements sowie der Prävention.
- 2.3.10. Palliativ- und/oder Hospizarbeit.
- 2.4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6. Der Verein kann Mitglied bei verschiedenen Fach-, Dach- und Sportverbänden sowie dem Paritätischen Wohlfahrtsverband sein.
- 2.7. Der Verein ist von Parteien und Konfessionen unabhängig.
- 2.8. Extremismusklausel:  
Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.  
Er ist Interessenvertreter und Förderer von betreuten Menschen und ihren Angehörigen und sieht sich als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten.  
Er bietet Einzelpersonen und Familien vor und nach der Anordnung einer Betreuung, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung und sexueller Identität eine angemessene Betreuung.  
Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verein offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.

### **3. Mitgliedschaft**

- 3.1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und fördernde Mitglieder (Fördermitglieder) und kann Ehrenmitglieder ernennen.
- 3.2. Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen oder Personengesellschaften werden.  
  
Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
- 3.3. Um die Aufnahme ist schriftlich bei dem Vorstand des Vereins nachzusuchen.  
  
Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand abschließend.
- 3.4. Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 3.5. Ein Aufnahmeanspruch in den Verein besteht nicht.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - 4.1.1. freiwilligen Austritt aufgrund Kündigung
  - 4.1.2. Tod bzw. Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - 4.1.3. Ausschließung
- 4.2. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat, zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Das ausscheidende Mitglied bleibt bis zur Wirksamkeit der Kündigung verpflichtet die Mitgliedsbeiträge zu zahlen.
- 4.3. Der Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtspersönlichkeit bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.
- 4.4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung und gegen Vereinsinteressen sowie in anderen Fällen des vereinsschädigenden Verhaltens verstößt, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.  
  
Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 10 Werktagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.  
  
Der Ausschließungsbeschluss mit den Ausschließungsgründen ist dem betreffenden Mitglied schriftlich mitzuteilen.

- 4.5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen nach dieser in Verzug ist.

Bestehende Beitragspflichten bleiben unberührt.

## **5. Mitglieder – Rechte und Pflichten**

- 5.1. Die Mitgliedschaft berechtigt ordentliche Mitglieder:
- 5.1.1. aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen, das Stimmrecht auszuüben und ab vollendetem 18. Lebensjahr gewählt zu werden,
- 5.1.2. den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten.
- 5.2. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind berechtigt:
- 5.2.1. aktiv an der Vereinsarbeit teilzunehmen,
- 5.2.2. zu wählen,
- 5.2.3. den Organen des Vereins Vorschläge zu unterbreiten,
- 5.2.4. an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 5.3. Die Mitgliedschaft verpflichtet ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder sowie Ehrenmitglieder die Satzung anzuerkennen und danach zu handeln.

## **6. Beiträge**

- 6.1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben.
- 6.2. Näheres regelt die Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung.

## **7. Organe des Vereins sind:**

- 7.1. die Mitgliederversammlung,
- 7.2. der Vorstand.

## **8. Die Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 8.2. Jährlich hat eine Mitgliederversammlung stattzufinden.  
Die Mitgliederversammlung ist entweder im virtuellen Verfahren oder im Präsenzverfahren durchzuführen.
- 8.2.1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen und geleitet.

8.2.2. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung, unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes.

Das Schriftformerfordernis wird auch durch die Übersendung einer E-Mail gewahrt.

8.2.3. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.

8.3. Alle Mitglieder sind berechtigt, schriftliche Anträge zur Tagesordnung, bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung, beim Vorstand einzureichen.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.

8.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert und es von dem Vorstand oder einem Drittel der Vereinsmitglieder verlangt wird.

Der Antrag mit Begründung ist schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Der Vorstand muss innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung über die Durchführung einer Mitgliederversammlung fällen und einen Termin bekannt geben.

Im Übrigen gelten die Regelungen für eine ordentliche Mitgliederversammlung.

8.6. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins und ist insbesondere zuständig für:

- die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands,
- die Bestätigung und Feststellung des Jahresabschlusses
- die Entlastung des Vorstands,
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl und die Abberufung der Rechnungsprüfer
- die Festsetzung der Beitragsordnung,
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedern
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge

- 8.7. Kandidatenvorschläge zur Wahl in den Vorstand müssen inklusive des schriftlichen Einverständnisses jedes Kandidaten drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand vorliegen.
- 8.8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 8.9. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von Dreiviertel der abgegebenen Stimmen.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.

## **9. Der Vorstand**

- 9.1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens zwei und bis zu sieben Mitgliedern, die als natürliche Personen Vereinsmitglieder sind.

Der Vorstand setzt sich aus dem Vorsitzenden des Vorstands und dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu fünf weiteren Personen zusammen.

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 626 BGB sind zwei Vorstandsmitglieder.

Dem Vorstand gehören mit beratender Stimme die Mitglieder der Geschäftsführung des Vereins an.

- 9.2. Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit dem Verein stehen, oder in den letzten drei Jahren vor der Wahl des Vorstands standen, sind nicht wählbar.

- 9.3. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Jedes Mitglied des Vorstands wird einzeln in seine Funktion gewählt.

Wiederwahlen sind zulässig.

Die Amtszeit des Vorstands endet mit der Konstituierung des neuen Vorstands.

Ein Mitglied des Vorstands scheidet aus, wenn es in ein Dienst-oder Arbeitsverhältnis zum Verein tritt.

Scheidet ein einzelnes Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode, gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Mitgliederversammlung hinfällig.

- 9.4. Sitzungen des Vorstands finden jährlich in der Regel viermal statt.  
Die Einladung erfolgt schriftlich oder als E-Mail durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins.  
Der Vorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangen.  
Die Einberufungsfrist beträgt 10 Werktage, kann jedoch aus wichtigem Grund verkürzt werden.
- 9.5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, davon der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, anwesend sind.  
Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit und offen gefasst.  
Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, der gleichzeitig Versammlungsleiter ist.  
Eine Beschlussfassung im Wege der Telekommunikation oder als E-Mail ist als Ausnahme zulässig und bedarf einer Bestätigung in der darauffolgenden Sitzung des Vorstands.
- 9.6. Über die Sitzung wird ein Ergebnisprotokoll gefertigt, das vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet wird.
- 9.7. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Eine angemessene Sitzungspauschale sowie der Ersatz für Aufwendungen können entrichtet werden.
- 9.8. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen oder zwei Geschäftsführer bestellen.  
Der/die Geschäftsführer ist/sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

## **10. Aufgaben des Vorstands**

- 10.1. Der Vorstand berät, begleitet und überwacht den/die Geschäftsführer.
- 10.2. Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- 10.2.1. Beschlussfassung über die strategische Ausrichtung des Vereins, die Bestimmung der Richtlinien des Vereins i.S. des Punkt 2.3. – Ziele und Vereinszweck - der Satzung,
- 10.2.2. Beschlussfassung über den Haushalt- und Investitionsplan für das jeweilige Geschäftsjahr,
- 10.2.3. Feststellung und Bestätigung der/des Bilanz/Jahresabschlusses,

- 10.2.4. Entgegennahme der Geschäftsführungsberichte,
- 10.2.5. Entlastung des/der Geschäftsführer/s,
- 10.2.6. Beschlussfassung über den Ankauf, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken und die Aufnahme von Darlehen, soweit nicht für bestimmte Geschäfte durch eine Geschäftsordnung/Kompetenzordnung dies an den/die Geschäftsführer übertragen wurde,
- 10.2.7. Beschlussfassung über die Übernahme oder Übertragung von Einrichtungen im Sinne Punkt 2.3.7. der Satzung,
- 10.2.8. Beschlussfassung über die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Gesellschaften und die Gründung neuer Gesellschaften im Sinne Punkt 2.3.8. der Satzung,
- 10.2.9. Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Geschäftsordnungen/Kompetenzordnungen für den Vorstand und den/die Geschäftsführer,
- 10.2.10. Beschlussfassung des zu beauftragenden Steuerberaters für die Erstellung und/oder Prüfung der Jahresabschlüsse,
- 10.2.11. Bestellung der Mitglieder der Geschäftsführung und Abberufung bei Vorliegen eines sachlichen Grundes sowie Regelung aller Vertragsangelegenheiten, bezogen auf die Mitglieder der Geschäftsführung,
- 10.2.12. Erweiterung des Aufgabenbereichs des Vereins im Rahmen des Zweckes nach Punkt 2 der Satzung.
- 10.2.13. Umsetzung der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung und Verwaltung des Vereinsvermögens.

## **11. Datenschutz**

- 11.1. Die Vereinsmitglieder werden darauf hingewiesen und erklären ihr Einverständnis, dass personenbezogene Daten unter Berücksichtigung des Bundesdatenschutz-Gesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung, soweit sie für die Erfüllung der Satzung und der Mitgliederverwaltung erforderlich sind, erhoben, gespeichert und automatisch verarbeitet werden. Dies umfasst insbesondere die erforderliche Datenverarbeitung und Datenspeicherung entsprechend dem Aufnahmeantrag.
- 11.2. Als Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband oder einer anderen Pflichtmitgliedschaft ist der Verein verpflichtet, personenbezogene Daten an diesen weiter zu geben. Übermittelt werden derzeit Name, Vorname und Anschrift des Vereinsmitglieds.

Eine weitere Übermittlung an Dritte (BDSG) ist nicht vorgesehen und Bedarf der vorherigen Zustimmung der Vereinsmitglieder.

- 11.3. Im Zusammenhang mit den Aufgaben und dem Zweck des Vereins sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten einschließlich Fotos seiner Mitglieder in seiner Chronik sowie auf seiner Homepage oder in anderen Medien zur Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Eine Veröffentlichung erfolgt nur, wenn keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betreffende Personen ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Veröffentlichung oder Nutzung entgegensteht.

Ein Mitglied kann darüber hinaus jederzeit gegenüber dem Verein der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt zeitnah die Veröffentlichung.

- 11.4. Der Verein verpflichtet sich zu einem vertraulichen Umgang der Mitgliederdaten (digital oder Papier) sowie zur Datensparsamkeit. Nach Beendigung der Mitgliedschaft werden sämtliche personenbezogenen Daten umgehend gelöscht.

## **12. Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 12.2. In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens dreiviertel aller Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 12.3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.4. Nach dem Beschluss über die Auflösung des Vereins beschließt der Vorstand, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft, über:
- 12.4.1. die Bestellung der Liquidatoren,
- 12.4.2. die Vertretungsbefugnisse der Liquidatoren.

12.5. Bei der Auflösung oder Wegfall der gemeinnützigen Zwecke des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe e.V. Regionalvereinigung Oschatz oder dessen Rechtsnachfolger, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

### **13. Gültigkeit der Satzung**

13.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Oktober 2020 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

13.2. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.